

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 18/2020 vom 2. September 2020

Inhaltsverzeichnis:

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 13.09.2020

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 13.09.2020

Am **13.09.2020** finden die Kommunalwahlen statt.

Bei den Kommunalwahlen handelt es sich um eine verbundene Wahl:

- Wahl des Landrats
- Wahl der Vertretung des Kreises
- Wahl des Bürgermeisters
- Wahl der Vertretung der Gemeinde

Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

1. Einteilung nach Wahl- und Stimmbezirken

Die Stadt Sankt Augustin ist in 25 Wahlbezirke eingeteilt, wobei folgende Wahlbezirke jeweils in zwei **Stimmbezirke** unterteilt sind:

Wahlbezirk 020 Meindorf	Stimmbezirk 021 und 022
Wahlbezirk 060 Menden	Stimmbezirk 061 und 062
Wahlbezirk 100 Mülldorf	Stimmbezirk 101 und 102
Wahlbezirk 140 Hangelar	Stimmbezirk 141 und 142
Wahlbezirk 220 Niederpleis	Stimmbezirk 221 und 222
Wahlbezirk 230 Niederpleis	Stimmbezirk 231 und 232

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im großen Ratssaal des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin zusammen.

Die Wahlbezirke der Stadt Sankt Augustin verteilen sich wie folgt auf die Wahlbezirke des Rhein-Sieg-Kreises:

Wahlbezirke der Stadt Sankt Augustin	Wahlbezirke des Rhein-Sieg-Kreises
010-070 und 100	31
110-180 (150 nicht belegt) und 260	32
080-090 und 190-250	33

2. Ausweispflicht des Wählers

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren amtlichen Personalausweis - ausländische Unionsbürger ihren Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Nach Prüfung der Wahlberechtigung erhält der Wähler die Wahlbenachrichtigung zurück, damit er sie bei einer evtl. **Stichwahl** des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. des Landrates/der Landrätin **am 27.09.2020** wieder im Wahlraum vorlegen kann.

3. Stimmabgabe/Stimmzettel

Bei den Kommunalwahlen wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt.

Die Stimmzettel unterscheiden sich durch Farbe und Aufdruck wie folgt:

Die Stimmzettel erhalten jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Kandidaten bzw. die Bezeichnung der Partei oder politischen Vereinigung und deren Kurzbezeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

• Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin	gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
• Wahl der Vertretung der Gemeinde	roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
• Wahl des Landrates/der Landrätin	weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
• Wahl der Vertretung des Kreises	blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, legt er bei dem Wahlvorstand seine Wahlbenachrichtigungskarte vor. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt hat, erhält er die amtlichen Stimmzettel. Der Wähler hat für jede der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist, eine Stimme und erhält für jede Wahl einen eigenen Stimmzettel.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Danach wirft der Wähler seine Stimmzettel in die Wahlurne.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist hingegen unzulässig.

4. Wählen mit Wahlschein/Briefwahl

Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirkes oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt Sankt Augustin die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Kommunalwahlen.

Er muss seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag (13.09.2020) bis **16:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Wahlrecht

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

6. Strafbestimmungen

Nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar.

7. Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Sankt Augustin, den 04.09.2020

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Wahlbekanntmachung für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020

In analoger Anwendung des § 33 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin in der jeweils geltenden Fassung wird bekannt gegeben:

Am **13. September 2020** findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin statt.

Die Wahl dauert von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

1. Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 27 Abs. 3 und 4 GO NRW. Somit ist mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten Personen wahlberechtigt, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat,
oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) - in der jeweils geltenden Fassung -, erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten
und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Sankt Augustin ihre
Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) - in der jeweils geltenden Fassung - nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet
oder
2. die Asylbewerber sind.

2. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet der Stadt Sankt Augustin ist in 31 Stimmbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses am 14.09.2020 um 14:00 Uhr im Sitzungsraum TRH 4.15 des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin zusammen.

3. Ausweispflicht des Wählers

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren amtlichen Personalausweis, Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Stimmabgabe/Stimmzettel

Bei der Integrationsratswahl wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen grünen Stimmzettel und einen grünen Stimmzettelumschlag. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er geheim abgibt.

Der Stimmzettel enthält die Internationale Liste als einzige Bewerberliste. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass der Stimmzettel durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er mit Ja oder Nein stimmen möchte.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in den ebenfalls ausgehändigten Stimmzettelumschlag gesteckt werden. Sodann ist dieser Stimmzettelumschlag zu verschließen und in die Wahlurne einzuwerfen.

5. Wählen mit Wahlschein/Briefwahl

Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirkes der Integrationsratswahl

oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel (grün), einen amtlichen Stimmzettelumschlag (grün), einen amtlichen Wahlbriefumschlag (gelb) sowie ein amtliches Merkblatt beschaffen und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag (13. September 2020) bis **16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wahlrecht

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. (§ 12 Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin, § 27 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 25 Abs. 1 und 4 und § 31 Kommunalwahlgesetz)

7. Strafbestimmungen

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung, die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung der eingeworfenen Stimmzettelumschläge sowie die Feststellung der Wahlergebnisse im Rahmen der zentralen Auszählung am 14.09.2020 sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Sankt Augustin, den 27.08.2020

gez. Ali Dogan, Wahlleiter